

RECHTLICHER RAHMEN

Internationale und europäische Übereinkommen

Die Republik Österreich hat mehrere Übereinkommen ratifiziert, welche die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) verurteilen, so die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK), die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02). Die Republik Österreich hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV-Nr. 210) unterzeichnet.

Strafrecht

Im Jahr 2001 wurde in Artikel 90 des Strafgesetzbuchs eine spezifische strafrechtliche Bestimmung aufgenommen, nach der in eine Verstümmelung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden kann. Die strafbare Handlung besteht in der Durchführung, der Teilnahme und dem Versuch der Durchführung der Verstümmelung. Das Prinzip der Extraterritorialität ist anwendbar, sodass FGM-Handlungen auch strafbar sind, wenn sie außerhalb des Landes verübt werden.

Kinderschutzrecht

In Fällen von FGM kann das allgemeine Kinderschutzrecht angewandt werden, auch wenn keine spezifischen Bestimmungen über FGM vorliegen. Um die Rechte von Kindern zu stärken, wurden diese im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) festgeschrieben.

Asylrecht

Die Bedrohung durch FGM wird bei der Entscheidung über Asylanträge berücksichtigt, obwohl Maßnahmen zur Bekämpfung von FGM nicht in



das Rechtssystem für Immigration und Asyl integriert sind. Flüchtlinge sind Grundlage von Angst vor FGM jedoch nicht asylberechtigt. Das Asylgesetz 2005, welches das Asylgesetz 1997 ändert und ersetzt, enthält keine Bestimmungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Rechtsvorschriften zum Berufsgeheimnis

Medizinisches Personal, Beschäftigte in der Gesundheitsversorgung, Krankenpflegepersonal, Entbindungspflegerinnen und Entbindungspfleger sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind sowohl nach dem Strafrecht als auch nach dem Berufsrecht für medizinische Berufe zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der Grundsatz des Berufsgeheimnisses kann nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden, beispielsweise bei schwerer Körperverletzung gemäß dem Strafgesetzbuch. Für diese Fälle herrscht Meldepflicht. Es sind jedoch keine Strafen vorgesehen, falls solche Fälle nicht gemeldet werden. Zudem existiert kein Überwachungssystem für die Meldung dieser Fälle.

Über die Studie

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen hat eine Studie zur aktuellen Situation und zu Entwicklungen im Bereich der Weiblichen Genitalverstümmelung in den 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien („Study to map the current situation and trends of female genital mutilation in 27 EU Member States and Croatia“) in Auftrag gegeben, um Lücken bei der Datenerhebung zu ermitteln und zu schließen, und um die Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von FGM zu unterstützen. Die Studie wurde auf Ersuchen von Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, initiiert, und vom International Centre for Reproductive Health (ICRH) der Universität Gent und Yellow Window Management Consultants (eine Abteilung von E.A.D.C.) durchgeführt.

Die Sekundärforschung in den 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien und die vertiefende Forschungsarbeit in neun EU-Mitgliedstaaten liefern die erste Sammlung von Informationen und Daten, des rechtlichen und politischen Rahmens sowie von Akteuren, Werkzeugen und Methoden in Bezug auf FGM in der EU. Die verschiedenen einzelstaatlichen Ansätze zur Bekämpfung von FGM in der EU wurden analysiert und verglichen, um vielversprechende Vorgehensweisen in Bezug auf Prävention, Schutz, strafrechtliche Verfolgung, Dienstleistungen, Partnerschaften und Prävalenzstudien im Zusammenhang mit FGM zu ermitteln.

Weitere Informationen zur Studie erhalten Sie unter: www.eige.europa.eu.

INDIKATOR LAND	Prävalenz- studien zur FGM	Asyl auf Grundlage von FGM gewährt	Spezifische strafrechtliche Bestimmung zur FGM	Nationaler Aktionsplan zur FGM	Interventionsmaßnah- men zum Kinderschutz aufgrund von FGM	Aufzeichnungen von Krankenhäusern/ medizini- schen Fachkräften zur FGM
BELGIEN	✓	✓	✓	✓		✓
BULGARIEN						
TSCHECHISCHE REPUBLIK						
DÄNEMARK			✓	✓	✓	
DEUTSCHLAND	✓	✓		✓	✓	
ESTLAND						
IRLAND	✓	✓	✓	✓		✓
GRIECHENLAND				✓		
SPANIEN			✓	✓	✓	
FRANKREICH	✓	✓		✓	✓	✓
KROATIEN			✓	✓		
UNGARN	✓	✓				
ITALIEN	✓	✓	✓	✓	✓	
ZYPERN			✓			
LETTLAND		✓				
LITAUEN		✓				
LUXEMBURG						
MALTA						
NIEDERLANDE	✓	✓		✓	✓	✓
ÖSTERREICH		✓	✓	✓		
POLEN						
PORTUGAL				✓		✓
RUMÄNIEN		✓				
SLOWENIEN						
SLOWAKEI		✓				
FINNLAND				✓	✓	
SCHWEDEN		✓	✓	✓	✓	✓
VEREINIGTES KÖNIGREICH	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Was ist weibliche Genitalverstümmelung?

- Die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) oder Beschneidung von Frauen und Mädchen (Female Genital Cutting, FGC) ist eine Form der geschlechtsbezogenen Gewalt. Sie umfasst alle Verfahren, bei denen die äußeren weiblichen Geschlechtsorgane ganz oder teilweise entfernt oder die Geschlechtsorgane auf andere Weise ohne Vorliegen medizinischer Gründe verletzt werden.
- FGM beeinträchtigt die Gesundheit von Frauen und Mädchen kurz-, mittel- und langfristig und kann sogar zum Tod führen. Sie wird aus kulturellen und gesellschaftlichen Gründen durchgeführt. Häufig werden religiöse Gründe angeführt, um die Praxis zu legitimieren; es liegt jedoch keine klare religiöse Rechtfertigung vor.
- Laut UNICEF wird FGM in mehr als 20 afrikanischen Ländern zwischen Senegal im Westen und Somalia im Osten praktiziert.
- Gesamtzahlen sind schwer zu schätzen; vermutlich wurden Tausende Mädchen und Frauen, die sich in der Europäischen Union aufhalten, FGM unterzogen oder sind diesem Risiko ausgesetzt.
- Wie in der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2010-2015) der Europäischen Kommission dargestellt, haben sich die Institutionen und Mitgliedstaaten der EU vorgenommen, FGM zu bekämpfen. Das Daphne III-Programm hat eine entscheidende Rolle dabei gespielt, FGM auf die Agenda mehrerer EU-Mitgliedstaaten zu setzen und finanzielle Unterstützung für die Umsetzung transnationaler Projekte in diesem Bereich bereitzustellen.
- In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2012 zur Ausmerzung der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen heißt es deutlich, dass „jegliche Form der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen eine gesundheitsschädliche traditionelle Praxis darstellt, die nicht als Bestandteil einer Religion betrachtet werden kann, sondern ein Akt der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, der einen Verstoß gegen ihre Grundrechte“ darstellt. Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, diese illegale Praxis mit entschlossenen Maßnahmen zu bekämpfen.

POLITISCHER RAHMEN

Auf politischer Ebene wurde FGM zum ersten Mal 2003 im Rahmen des nationalen Aktionsplans für Kinderrechte thematisiert. 2005 veröffentlichten sechs Ministerien eine gemeinsame Strategiezusammenfassung zu schädigenden traditionellen Praktiken, die umfassende Maßnahmen zum Umgang mit solchen Praktiken einschließlich FGM enthielt. Österreich ist eines von lediglich acht Ländern, die einen nationalen Aktionsplan entwickelt haben, der sich speziell mit FGM beschäftigt. Dieser Aktionsplan 2009-2010 wurde von der African Women's Organisation herausgegeben und im Rahmen des Daphne-Projekts zur Entwicklung von nationalen Aktionsplänen zur Verhinderung und Beseitigung der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen entwickelt. Im Parlament wurde 2010 eine Initiative durchgeführt, um Gewalt gegen Frauen und FGM Einhalt zu bieten. Dadurch sollte das Bewusstsein unter Parlamentarierinnen und Parlamentariern und der Öffentlichkeit bezüglich der negativen Auswirkungen von Gewalt gegen

Frauen und insbesondere FGM geschärft werden. Die Initiative brachte zahlreiche Politikerinnen und Politiker und zivilgesellschaftliche Organisationen in Österreich zusammen. Eine weitere politische Initiative zielte darauf ab, FGM in den nationalen Aktionsplan für Integration 2010 einzubeziehen, der vom Bundesministerium für Inneres und dem Staatssekretär für Integration herausgegeben wurde, was gelang. Sie griff auf die Maßnahmen zurück, die im nationalen Aktionsplan zur FGM aus dem Jahr 2009 vorgeschlagen wurden.

PRÄVALENZ VON FGM IN ÖSTERREICH

Es liegen keine repräsentativen Daten zu Frauen und Mädchen in Österreich vor, die von FGM betroffen sind. Im Jahr 2000 führte die African Women's Organisation eine qualitative Studie unter afrikanischen Zuwandererinnen aus Burkina Faso, Somalia, dem Sudan, Äthiopien, Ägypten, Kenia, Nigeria, Mali, dem Senegal, Ghana und Sierra Leone durch. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass 88 der 252 in der Studie berücksichtigten Mädchen (35 %) FGM unterzogen worden waren, und gab die grobe Einschätzung ab, dass etwa 8 000 Frauen und Mädchen in Österreich von FGM betroffen sind. Zwei weitere Umfragen aus dem Jahr 2006 unter Gesundheitsfachkräften – hauptsächlich Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie Geburtshelferinnen und Geburtshelfern – gaben Einblicke in die Erfahrungen dieser Fachkräfte mit FGM. Diese Studien wurden vom Institut für Kinderrechte und Elternbildung und dem Frauengesundheitszentrum FEM Süd durchgeführt. Dass die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen 2006 eine der Studien in Auftrag gab, half dabei, das Thema FGM auf die politische Agenda zu setzen.



Fakten

- Österreich ist eines der acht Länder der 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien, das einen nationalen Aktionsplan entwickelt hat, der sich ausschließlich mit FGM beschäftigt. Dieser Aktionsplan wurde im nationalen Aktionsplan für Integration 2010 berücksichtigt, der vom Bundesministerium für Inneres und dem Staatssekretär für Integration herausgegeben wurde.
- Eine beträchtliche Anzahl von Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen beschäftigt sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit FGM. Sechs zentrale Akteure wurden ermittelt, deren Hauptziel die Bekämpfung von FGM ist: die österreichische Plattform Stop FGM, Bright Future, FEM Süd, Orient Express, das Frauengesundheitsprogramm der Stadt Wien und die FGM-Hilfe Kärnten.
- Österreich verfügt über eine spezifische strafrechtliche Bestimmung zur FGM. Zu einem Strafgerichtsverfahren ist es jedoch noch nicht gekommen.
- Ein möglicher nächster Schritt ist die Aufnahme einer körperlichen Untersuchung auf FGM in den Mutter-Kind-Pass.

Zahlen

- Zuverlässige Daten zur FGM-Prävalenz in Österreich liegen nicht vor, aber nach einer qualitativen Studie aus dem Jahr 2000 beträgt die Anzahl der Frauen und Mädchen in Österreich, die von FGM betroffen sind, bei schätzungsweise 8 000.
- Insgesamt wurde 20 Frauen auf Grundlage von Angst vor FGM Asyl gewährt. In vier Fällen wurde genitalverstümmelten Frauen Asyl gewährt.

Was ist geschlechtsbezogene Gewalt?

- Geschlechtsbezogene Gewalt ist eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung. Es handelt sich dabei um Gewalt, die gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts gerichtet ist. Geschlechtsbezogene Gewalt spiegelt die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wider, verstärkt diese und hat negative physische, psychische und sexuelle Folgen. Zu geschlechtsbezogener Gewalt gehören unter anderem häusliche Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, sexuelle Gewalt in Konflikten, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsprostitution, Zwangssterilisation, Kindestötung von Mädchen und pränatale Geschlechtsselektion.
- Im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) bekräftigt der Rat der Europäischen Union sein Bestreben zur Erfüllung der Ziele der EU in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter gemäß dem Vertrag. Er betont insbesondere die Notwendigkeit, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, um die Wahrung sämtlicher Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu gewährleisten und infolgedessen die Gleichstellung der Geschlechter zu verbessern und so ein integratives Wachstum und integrative Entwicklungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu begünstigen.
- Die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vom 26. November 2009 fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, unter anderem das nationale Recht und die Politik zu verbessern, um jegliche Form von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Entwicklung umfassender nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geschehen.
- Die Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 der Europäischen Kommission hebt die Bedeutung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hervor. Das Stockholmer Programm 2009 betont die Notwendigkeit von spezieller Unterstützung und rechtlichem Schutz für Betroffene von Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus sieht die Frauen-Charta von 2010 die Umsetzung eines umfassenden und wirksamen politischen Rahmens vor, um geschlechtsbezogene Gewalt zu bekämpfen und Maßnahmen zur Ausmerzung der weiblichen Genitalverstümmelung sowie anderer Gewalttaten zu verstärken.

Über das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) ist das Wissenszentrum der EU zur Gleichstellung der Geschlechter.

Das EIGE unterstützt politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und alle relevanten Einrichtungen in ihrem Bestreben, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Europa und darüber hinaus Realität werden zu lassen, indem das Institut Fachkenntnisse sowie vergleichbare und zuverlässige Informationen zur Gleichstellung der Geschlechter in Europa zur Verfügung stellt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.eige.europa.eu.

Weder das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.



www.eige.europa.eu

ISBN 978-92-9218-090-4
doi:10.2839/9378



■ Amt für Veröffentlichungen



MH-31-12-924-DE-C